

18P - EIGENHEIM - BAUSTEIN STURM PLUS

Versicherte Sachen (zusätzlich zur Grunddeckung gemäß Klausel 14P):

Gartenanlagen und Kulturen

Kulturen, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie deren Früchte) auf dem Grundstück bis insgesamt **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“.

Sonnenkollektoren (auch Photovoltaikanlagen)

inkl. dazugehörige Glastafeln am Gebäude und am Grundstück gegen die versicherten Gefahren, auch Glasbruch infolge Sturm, Hagel.

KFZ in der Garage

Eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltversicherung) in der Garage am eigenen Grundstück bis **EUR 15.000,--** zum Zeitwert auf „Erstes Risiko“.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Fix montierte Haustechnik

Fix montierte Haustechnik (z.B. Pumpen, Gartenbewässerung) auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort gilt bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Versicherte Kosten:

Ersatzwohnung bzw. Hotelkosten

Es gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 1.500,--** pro Monat, maximiert mit **EUR 10.000,--** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“, mitversichert, sofern das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß den Allgemeinen Sturmschadenbedingungen ganz oder teilweise unbenutzbar geworden sind und dem Versicherungsnehmer der Verbleib in dem etwa benutzbar gebliebenen Teilen des Gebäudes nicht zugemutet werden kann (gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann).

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem bestehen einer Haushaltversicherung **insgesamt EUR 10.000,--**.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 der AStB gelten die notwendigen Kosten für die Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten (wie Self Storage) bis 10 % der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 1, Punkt 6 der AStB gelten Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Isolierkosten sowie Deponiekosten insgesamt bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 6 der AStB gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Sturmschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind obligatorisch mitversichert:

Vorsorge

Es gilt eine Vorsorgeversicherung bis zu **20 %** der Gesamtversicherungssumme mitversichert (gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“). Die Vorsorgeversicherung gilt auch für Nebengebäude, die während der Laufzeit neu gebaut werden - bei nächster Überarbeitung müssen sie jedoch im Vertrag berücksichtigt werden.

Schäden durch Dachlawinen

In Erweiterung der AStB gelten Schäden, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) an Gebäudebestandteilen – nicht aber am Dach selbst – verursacht werden, bis **EUR 2.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Schäden durch Raureif und Eisregen

Es gelten Schäden an den versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Schäden durch Eisdruck

In Erweiterung der AStB gelten **Schäden durch Eisdruck an versicherten Sachen**, das ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Eismassen sowie Folgeschäden durch umstürzende Bäume, Masten und dergleichen durch Eisdruck bis **EUR 20.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Optische Schäden

In Erweiterung der AStB werden nachweislich entstandene optische Schäden durch die direkte Einwirkung von Hagel an Gebäudebestandteilen (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohre aller Art) bis **EUR 4.000,--** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Hangsicherungskosten nach einem Erdbeben

Nach einem ersatzpflichtigen Erdbebenschaden gemäß Art. 1, Punkt 2 d) der AStB werden die nachweislich erforderlichen Hangsicherungskosten ersetzt.
Die Leistung des Versicherers ist mit **EUR 7.500,--** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen (Klausel 31Z) gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Gebäudeversicherung in der Sparte Sturmschaden

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit 50 % der Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

KATASTROPHENDECKUNG - Wasser

Versichert sind:

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden **an den versicherten Gebäuden und Nebengebäuden** mitversichert.

Weiters gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ Schäden an den versicherten **Außenanlagen** mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund Regen- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssystem überschritten wird, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalarückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Schäden durch außergewöhnlich starkes **Ansteigen des Grundwasserspiegels** am Versicherungsgrundstück in unmittelbarem und nachweislichem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung bis zu 20 Kilometer im Umkreis der versicherten Risikoadresse sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß. Nicht versichert sind Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen. Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

b) Mitversichert sind **Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude**, an den versicherten Sachen

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an Außentüren und -fenstern,

- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,-- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur DONAU-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,-- betragen.

Ob ein oder mehrere Schadensereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Die in der Polizze genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Der Versicherungsschutz für den Katastrophenschutz beginnt bei Neuverträgen frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn die Deckung Katastrophenschutz vor der Änderung nicht vorhanden war.

KATASTROPHENDECKUNG - Erdbeben

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden **an den versicherten Gebäuden und Nebengebäuden** mitversichert.

Weiters gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ Schäden an den versicherten **Außenanlagen** mitversichert.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

Als ein Schadensereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten. Schäden, die – wenn auch unter oben angeführten Voraussetzungen – ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadensereignis.

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Polizza genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus limitiert mit einer Summe von EUR 30,000.000,-- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30,000.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur DONAU-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30,000.000,-- betragen. Ob ein oder mehrere Schadensereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Die in der Polizza genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.